



GEMEINDE REICHENAU

9565 Ebene Reichenau 80

Telefon: 04275/7000 | Fax: 04275/7000-10 | UID Nr. ATU25682204

E-Mail: reichenau@ktn.gde.at | Homepage: www.reichenau.gv.at

Montag, 24.6.2024

Zahl: 004-1/2-2024

Dauer: 19:00 Uhr bis 20:45 Uhr

Datum: 24.6.2024

Niederschrift - Nr. 2/2024

über den öffentlichen Teil

über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Reichenau am
Montag, dem 24. Juni 2024 mit Beginn um 19:00 Uhr im
FF-Sitzungssaal in Ebene Reichenau 6.

Die Aufnahme der Niederschrift erfolgt unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 45 der K-AGO 1998, LGBl.-Nr. 66/1998, in der derzeit geltenden Fassung, und unter Berücksichtigung des § 9 der Geschäftsordnung.

Anwesende:

Vorsitzender:

Bgm. Karl LESSIAK

Mitglieder:

1. Vizebgm.in Sonja PERTL

2. Vzbgm. Altersberger

GV Heimo GRUBER

Monika MITTER

Martin PRETTNER

Tobias KRAMMER

Markus UNTERRAINER

Manfred GELLAN

Reinhard SCHUSSER

Jakob BLASGE (als Vertretung für Marco Schweiger)

Martin POSEGGER (als Vertretung für Daniel BACHER)

Volker ORTNER

Eva SCHMÖLZER

Tobias TRATTLER

Entschuldigt:

Daniel Bacher (als 1. Ersatz Prettner Andrea auch entsch.)

Marco Schweiger

Schriftführer:

AL Petra KOMAR

Die Sitzung wurde vom Vorsitzenden ordnungsgemäß unter Beachtung der Bestimmungen des § 35 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO auf den heutigen Tag unter Bekanntgabe des Ortes, des Tages und Beginn mit nachfolgender Tagesordnung einberufen:

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung, Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Annahme der Tagesordnung
 2. Richtigstellung der letzten Niederschrift und Bestellung von zwei Protokollmitfertigern
 3. Änderung des Flächenwidmungsplans
 4. Beschlussfassung Bebauungsverpflichtungen
 5. Öffentliches Gut:
Abtretung von Teilfläche des GST-Nr. 1352 KG 72345 im Ausmaß von 6 m²
 6. Beschlussfassung zu Nutzung Grundstücksfläche Nr. .162 KG 72332 – EZ 108 zur Errichtung einer PV-Anlage durch den Schulgemeindevorstand Feldkirchen
 7. Stromliefervertrag mit Kelag
 8. Beschlussfassung zu Anschaffung CVT-Traktor über BBG
 9. Beschlussfassung über Verteilung der Mittel aus "Gebührenbremse 2024"
 10. Genehmigung eines Fondsdarlehens WVA Reichenau BA 7 vom Ktn. Wasserwirtschaftsfonds (K-WWF) für WVA Winkl
 11. Beschlussfassung Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Feldkirchen
 12. Beschlussfassung Kostenbeteiligung zur Sanierung des Brückenbelages gem. Ansuchen Bringungsgemeinschaft Unterwinkl
- II. Nicht öffentlicher Teil:**
13. Personalangelegenheiten

<u>Zu Punkt 1.)</u>	Begrüßung, Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Annahme der Tagesordnung
----------------------------	---

Der Vorsitzende Bürgermeister Karl Lessiak eröffnet die Sitzung pünktlich um 19:00 Uhr und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates sowie die Schriftführerin. Zuhörer sind keine anwesend. Anschließend stellt der Vorsitzende fest, dass vom Gemeinderat die Mitglieder Marco Schweiger und Daniel Bacher entschuldigt sind. Für sie wurden als Ersatzmitglieder GR Jakob Blasge und GR Martin Prosegger einberufen und sind auch anwesend. Somit ist der Gemeinderat **vollzählig anwesend und die Beschlussfähigkeit ist gegeben.**

Die Einberufung mit der Tagesordnung ist allen Mitgliedern des Gemeinderates rechtzeitig per Mail übermittelt worden. Gegen die Tagesordnung bestehen keine Einwände, somit gilt diese als angenommen.

<u>Zu Punkt 2.)</u>	Richtigstellung der letzten Niederschrift und Bestellung von zwei Protokollfertigern
----------------------------	---

Der Vorsitzende berichtet, dass die Niederschrift Nr. 1/2024 über die Sitzung des Gemeinderates vom 10. April 2024 ordnungsgemäß an die Gemeinderatsmitglieder übermittelt wurde.

Anträge auf Richtigstellung wurden bisher nicht gestellt und sind auch auf Nachfrage des Vorsitzenden nicht vorhanden.

Die Unterzeichnung der Niederschrift Nr. 1/2024 vom 10. April 2024 erfolgt durch Bgm. Karl Lessiak, die Gemeinderatsmitglieder GRin Eva Schmölzer und GR Tobias Krammer sowie der Schriftführerin Petra Komar.

Gemäß § 45 Abs. 4 der AGO werden für die heutige Gemeinderatssitzung auf Vorschlag des Vorsitzenden GRin Monika Mitter und GR Markus Unterrainer zu Protokollmitfertigern bestellt.

<u>Zu Punkt 3.)</u>	Änderung des Flächenwidmungsplanes
----------------------------	---

Der Vorsitzende erteilt Vzbgm. Altersberger das Wort zu diesem TO-Punkt:

Vzbgm. Altersberger berichtet über die vorliegenden Umwidmungsanträge wie folgt:

In der heutigen Gemeinderatssitzung sind die Umwidmungsanträge 10/2022, 03ab/2023, 04/2023, 05/2023, 09ab/2023, 02/2024, 03ab/2024 zu behandeln. Die Kundmachung erfolgte mit einer gesetzlich vorgesehenen vierwöchigen Frist - vom 22.05.2024 bis 19.06.2024 - an der Homepage sowie an der Amtstafel der Gemeinde Reichenau bzw. im Elektronischen Amtsblatt. Weiters wurden die sonst. berührten Landes- und Bundesdienststellen sowie die Nachbargemeinden per Mail verständigt.

Die Grundeigentümer wurden mit RSB nachweislich verständigt.

Widmungspunkt 10/2022:

Kundgemacht wurde;

Nummer	Umwidmung von:	Umwidmung in:	KG:	Parzelle:	Ausmaß - m ²
10/22	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche	Bauland – Dorfgebiet	Ebene Reichenau	378/1 (Teilfläche)	574

Das Ausmaß hat sich nunmehr von 190 m² (im Gegensatz zu der ersten Kundmachung vom 24.01.2022) auf insgesamt 574 m² "erweitert". Nach derzeitigen Informationen sind bei dem bestehenden Betriebsgebäude im nordöstlichen bzw. südwestlichen Bereich Arrondierungen/Zubauten geplant.

Aufgrund der Vorprüfung vom 03.06.2024 des Amtssachverständigen der Fachlichen Raumordnung von der Abteilung 15 beim AKLR ist – wie schon im Rahmen eines Ortsaugenscheines besprochen wurde - eine Stellungnahme der Bezirksforstinspektion sowie der Abt. 8 beim AKLR – Geologie, einzuholen. Die Stellungnahme der Bezirksforstinspektion vom 14.06.2024 ist positiv. Die geologische Stellungnahme liegt zum heutigen Tage noch nicht vor.

Dem gegenständlichen Umwidmungsbegehren wird vom Gemeinderat vorbehaltlich der positiven geologischen Stellungnahme Abteilung 8 beim AKLR - Geologie einstimmig (15:0) die Zustimmung erteilt. Der Antrag wird erst nach Vorliegen der genannten Stellungnahme der Ktn. Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt.

Widmungspunkt 03ab/2023:

Kundgemacht wurde;

Nummer	Umwidmung von:	Umwidmung in:	KG:	Parzelle:	Ausmaß - m ²
03a/23	Grünland Schiabfahrt, Schipiste	Bauland – Reines Kurgebiet	Winkl Reichenau	280/2 (Teilfläche)	91
03b/23	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche	Bauland – Reines Kurgebiet	Winkl Reichenau	280/2 280/64 280/190 (Teilflächen)	3 67 319 389

Das Widmungsausmaß für die Umwidmungsfläche Bauland – Reines Kurgebiet wurde aufgrund der Vorprüfung (naturräumliche Situation bzw. steiler ansteigender Felsbereich und teilweise bewaldet, unter Berücksichtigung eines Teilbereiches des Zufahrtsweges bzw. der bereits vorhandenen Bauland-Kurgebiet-Rein-Widmung) des für die Gemeinde Reichenau zuständigen Raumplanungsbüros RPK ZT-GmbH auf **480 m²** festgelegt. Der Widmungswerber ist in Kenntnis davon.

Mit dem Widmungswerber wurde auch eine **Bebauungsverpflichtung** über die Umwidmungsfläche von 480 m² abgeschlossen.

Die in der Vorprüfung des Amtssachverständigen der Fachlichen Raumordnung von der Abteilung 15 beim AKLR geforderte Stellungnahme der Bezirksforstinspektion vom 14.06.2024, zu dem Widmungsbegehren 03b/23 ist negativ.

Die Stellungnahme des ASV für Naturschutz Abt. 8 Amt der Ktn. LR zu 02a/23 ist positiv.

Auch zu 3b/23 stimmt der ASV für Naturschutz der Widmung zu. Bei der Umsetzung des Bauprojektes ist der vorhandene Baumbestand bestmöglich als Gestaltungselement einzubinden.

Aus Sicht des Gemeinderates liegt für die beantragte Widmungsfläche zur Errichtung eine Mitarbeiterhauses öffentliches Interesse vor. Der Erhalt des Gewerbebetriebes mit Vermietung von Ferienwohnhäusern und Gastronomiebetrieb soll durch die Errichtung von Unterkunftsmöglichkeiten für Mitarbeiter auch in Zukunft gesichert werden.

Die Stellungnahme der Abt. 8 beim AKLR – Geologie liegt zum heutigen Tage noch nicht vor.

Dem gegenständlichen Umwidmungsbegehren wird vom Gemeinderat vorbehaltlich der positiven Stellungnahme der Abteilung 8 Geologie sowie in Kenntnis der negativen Stellungnahme der Bezirksforstinspektion mit Begründung des öffentlichen Interesses

einstimmig (15:0) die Zustimmung erteilt. Der Antrag wird erst nach Vorliegen der genannten Stellungnahmen der Ktn. Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt.

Widmungspunkt 04/2023:

Kundgemacht wurde;

Nummer	Umwidmung von:	Umwidmung in:	KG:	Parzelle:	Ausmaß - m ²
04/23	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche und Grünland - Nebengebäude	Bauland Kurgebiet – Sonderwidmung Freizeitwohnsitz	Winkl Reichenau	280/2 (Teilfläche)	500

Die in der Kundmachung genannte Widmungskategorie „Grünland – Nebengebäude“ wird durch die beantragte Widmungsänderung nicht berührt. Es handelt sich ausschließlich um eine Änderung der Widmung Grünland- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche – lt. Umwidmungslageplan.

Mit dem Widmungswerber wurde eine **Bebauungsverpflichtung** abgeschlossen.

Die in der Vorprüfung des Amtssachverständigen der Fachlichen Raumordnung von der Abteilung 15 beim AKLR geforderte Stellungnahme der Bezirksforstinspektion vom 14.06.2024 ist negativ.

Aus Sicht des Gemeinderates liegt für die beantragte Widmungsfläche öffentliches Interesse vor. Die geplante Errichtung eines Wohnhauses für die Tochter des Widmungswerbers ist für die Unternehmensnachfolge förderlich.

Der ASV für Naturschutz Abt. 8 Amt der Ktn. LR stimmt unter Akzeptierung folgenden Vorschlages zu:

Bei Projektumsetzung ist aufgrund der örtlichen Situation ein schonender Umgang mit dem Bewuchs vorzunehmen. Der Baumbestand ist als Gestaltungselement beim Bauvorhaben zu berücksichtigen.

Dem gegenständlichen Umwidmungsbegehren wird vom Gemeinderat in Kenntnis der negativen Stellungnahme der Bezirksforstinspektion mit Begründung des öffentlichen Interesses einstimmig (15:0) die Zustimmung erteilt.

Widmungspunkt 05/2023:

Kundgemacht wurde;

Nummer	Umwidmung von:	Umwidmung in:	KG:	Parzelle:	Ausmaß in m ²
05/23	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche	Bauland Kurgebiet – Sonderwidmung Freizeitwohnsitz	Winkl Reichenau	280/2 (Teilfläche)	500

Die in der Vorprüfung des Amtssachverständigen der Fachlichen Raumordnung von der Abteilung 15 beim AKLR geforderte Stellungnahme der Bezirksforstinspektion vom 14.06.2024 ist negativ.
Aus Sicht des Gemeinderates liegt für die beantragte Widmungsfläche öffentliches Interesse zur Erhaltung des Gewerbebetriebes vor.

Der ASV für Naturschutz Abt. 8 Amt der Ktn. LR stimmt unter Akzeptierung folgenden Vorschlages zu:
Bei Projektumsetzung ist aufgrund der örtlichen Situation ein schonender Umgang mit dem Bewuchs vorzunehmen. Der Baumbestand ist als Gestaltungselement beim Bauvorhaben zu berücksichtigen.

Mit dem Widmungswerber wurde eine **Bebauungsverpflichtung** über eine Umwidmungsfläche von 500 m² abgeschlossen.

Die in der Vorprüfung des Amtssachverständigen der Fachlichen Raumordnung von der Abteilung 15 beim AKLR geforderte Stellungnahme der Bezirksforstinspektion vom 14.06.2024 ist negativ.

Die Stellungnahme der Abt. 8 beim AKLR – Naturschutz liegt zum heutigen Tage noch nicht vor.

Dem gegenständlichen Umwidmungsbegehren wird vom Gemeinderat in Kenntnis der negativen Stellungnahme der Bezirksforstinspektion mit Begründung des öffentlichen Interesses einstimmig (15:0) die Zustimmung erteilt.

Vor der Behandlung des nächsten Widmungspunktes übergibt der Vorsitzende Bgm. Karl Lessiak den Vorsitz an Vzbgm.in Sonja Pertl. Diese ersucht Vzbgm. Altersberger mit der Vorbringung des nächsten Widmungsansuchens:

Bgm. Lessiak erklärt sich bei dieser Abstimmung für befangen.

Widmungspunkt 09ab/2023:

Kundgemacht wurde;

Nummer	Umwidmung von:	Umwidmung in:	KG:	Parzelle:	Ausmaß in m ²
09a/23	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche	Bauland – Dorfgebiet	Ebene Reichenau	378/15 (Teilfläche)	450
09b/23	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche	Grünland – Garten	Ebene Reichenau	378/4 (Teilfläche)	720

Die in der Vorprüfung des Amtssachverständigen der Fachlichen Raumordnung von der Abteilung 15 beim AKLR geforderten Stellungnahmen; der Bezirksforstinspektion, der Abt. 8 beim AKLR - Geologie und der Abteilung Naturschutz beim AKLR sind mit Stand heute noch ausständig.

Dem gegenständlichen Umwidmungsbegehren wird vom Gemeinderat vorbehaltlich der positiven Stellungnahmen der Bezirksforstinspektion, der Abteilung 8 beim AKLR –

Geologie und der Abteilung Naturschutz beim AKLR einstimmig (14:0 – eine Stimmenthaltung w/Befangenheit) die Zustimmung erteilt. Der Antrag wird erst nach Vorliegen der genannten Stellungnahmen der Ktn. Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt.

Bgm. Karl Lessiak übernimmt wieder den Vorsitz.

Widmungspunkt 02/2024:

Kundgemacht wurde;

Nummer	Umwidmung von:	Umwidmung in:	KG:	Parzelle:	Ausmaß in m ²
02/24	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche	Bauland – Dorfgebiet	Wiedweg	720/1 720/5 (Teilfläche)	470 90 560

Bei der gegenständlichen Widmungsänderung handelt es sich um eine Richtigstellung der vorhandenen Situation/Nutzung im Anschluss an bereits bestehende Baulandwidmung.

Fachgutachten der Landes- und Bundesdienststellen sind lt. Vorprüfung des Amtssachverständigen der Fachlichen Raumordnung von der Abteilung 15 beim AKLR vom 03.06.2024 nicht erforderlich.

Dem gegenständlichen Umwidmungsbegehren wird vom Gemeinderat einstimmig (15:0) die Zustimmung erteilt.

Widmungspunkt 03ab/2024:

Kundgemacht wurde;

Nummer	Umwidmung von:	Umwidmung in:	KG:	Parzelle:	Ausmaß in m ²
03a/24	Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche	Bauland Kurgebiet – Sonderwidmung Freizeitwohnsitz	Wiedweg	22/14 (Teilfläche)	95
03b/24	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche	Bauland Kurgebiet – Sonderwidmung Freizeitwohnsitz	Wiedweg	22/14 (Teilfläche)	5

Bei der gegenständlichen Widmungsänderung handelt es sich um eine geringfügige Widmungserweiterung, an bereits bestehende Baulandwidmung, um die Errichtung eines Nebengebäudes zu ermöglichen.

Fachgutachten der Landes- und Bundesdienststellen sind lt. Vorprüfung des Amtssachverständigen der Fachlichen Raumordnung von der Abteilung 15 beim AKLR vom 03.06.2024 nicht erforderlich.

Dem gegenständlichen Umwidmungsbegehren wird vom Gemeinderat einstimmig (15:0) die Zustimmung erteilt.

Zu Punkt 4.) Beschlussfassung Bebauungsverpflichtungen

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Vzbgm. Altersberger und dieser berichtet wie folgt:
Im Rahmen der Widmungsanträge liegen folgende unterfertigte Bebauungsverpflichtungen zur Beschlussfassung vor:

720 m² - Umwidmung in Bauland-Dorfgebiet - € 6.480,---
Mit dem Widmungswerber wurde eine Bebauungsverpflichtung über eine Umwidmungsfläche von 720 m², auf dem Grundstück Nr. 378/1, KG Ebene Reichenau abgeschlossen. Bei den 41 bzw. 4 m² welche auch von Grünland in Bauland umgewidmet werden, handelt es sich um eine geringfügige Baulandarrondierung auf den an die Umwidmungsfläche angrenzenden Nachbarparzellen Nr. 378/24 und 378/4, KG Ebene Reichenau.

Der Gemeindevorstand hat einstimmig den Beschluss gefasst an den Gemeinderat folgenden Antrag zu stellen:

Der Gemeinderat möge beschließen:
Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen beiliegende Vereinbarung zur Sicherstellung der widmungs- oder bebauungsplangemäßen Verwendung von Baugrundstücken innerhalb der im Vertrag enthaltenen Frist von 5 Jahren ab Rechtskraft der Widmung abgeschlossen zwischen Herrn Ing. Dietmar Rossmann, 9565 Ebene Reichenau 33, mit der Gemeinde Reichenau. Als Sicherstellung wurde eine Kautionshöhe von € 6.480,-- hinterlegt.

Der vorliegende Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig (15:0) beschlossen.

Zu den unter Punkt 3 beschlossenen Widmungspunkten 03ab/2023, 04/2023 und 05/2023 liegen 3 Bebauungsverpflichtungen vor:

500 m² - Umwidmung in Bauland Kurgebiet Sonderwid. Freizeitwohnsitz - € 30.000,--

500 m² - Umwidmung in Bauland Kurgebiet Sonderwid. Freizeitwohnsitz - € 30.000,--

480 m² - Umwidmung in Bauland Reines Kurgebiet - € 28.800,--

Die dazugehörigen Bankgarantien sind bereits vorliegend.

Der Gemeindevorstand hat einstimmig den Beschluss gefasst an den Gemeinderat folgenden Antrag zu stellen:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen beiliegende drei Vereinbarungen zur Sicherstellung der widmungs- oder bebauungsplangemäßen Verwendung von Baugrundstücken innerhalb der im Vertrag enthaltenen Frist von 5 Jahren ab Rechtskraft der Widmungen abgeschlossen zwischen Herrn Josef Bogensperger, Turracherhöhe 98, 9565 Ebene Reichenau, mit der Gemeinde Reichenau. Es wurden jeweils 3 Bankgarantien mit insgesamt € 88.800,-- zugunsten der Gemeinde Reichenau mit einer Laufzeit bis 31.12.2029 vorgelegt.

Der vorliegende Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig (15:0) beschlossen.

Zu Punkt 5.)

Öffentliches Gut:

Abtretung von Teilfläche des GST-Nr. 1352 KG 72345 im Ausmaß von 6 m²

Zu diesem TO-Punkt ersucht der Vorsitzende um Berichterstattung durch GV Gruber Heimo.

Dieser berichtet wie folgt:

Um die Anpassung an den Naturbestand zu gewährleisten, soll gemäß Teilungsentwurf von DI Michael Raspotnig die Teilfläche 2 im Ausmaß von 6 m² von der Wegparzelle Nr. 1352 KG 72345 Eigentümer Gemeinde Reichenau – öffentliches Gut in das GST-Nr. 488 KG 72345 kostenfrei abgetreten werden. Die Vermessungskosten und andere etwaige Nebenkosten sind vom Antragsteller zu tragen.

Der Gemeindevorstand hat einstimmig den Beschluss gefasst an den Gemeinderat folgenden Antrag zu stellen:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen die Abtretung der Teilfläche von 6 m² aus der Wegparzelle Nr. 1352 KG 72345 an das GST-Nr. 488 KG 72345 zu. Etwaige Nebenkosten inkl. der Vermessungskosten sind vom Antragsteller zu tragen. Beiliegende Verordnung wird beschlossen.

Der vorliegende Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig (15:0) beschlossen.

Zu Punkt 6.)

Beschlussfassung zu Nutzung Grundstücksfläche Nr. .162 KG 72332 – EZ 108 zur Errichtung einer PV-Anlage durch den Schulgemeindevorband Feldkirchen

GV Gruber Heimo berichtet, dass der Schulgemeindevorband Feldkirchen plant, auf der Grundstücksfläche Nr. .162 KG 72332 eine Errichtung einer PV-Anlage.

Da sich das Grundstück jeweils zur Hälfte im Besitz der Gemeinde Reichenau und des Schulgemeindevorbandes befindet, muss die Gemeinde Reichenau der Errichtung zustimmen.

Der Gemeindevorstand hat einstimmig den Beschluss gefasst an den Gemeinderat folgenden Antrag zu stellen:

Der Gemeinderat möge beschließen:
Die Mitglieder des Gemeinderates genehmigen die Nutzung der gemeinsamen Parzelle Nr. .162 KG St. Margarethen zur Errichtung einer Photovoltaikanlage durch den Miteigentümer Schulgemeindeverband Feldkirchen, Rabensdorf 45, 9560 Feldkirchen.

Der vorliegende Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig (15:0) beschlossen.

Zu Punkt 7.) Stromliefervertrag mit Kelag

Zu diesem TO-Punkt ersucht der Vorsitzende um Berichterstattung durch Vzbgm.in Sonja Pertl.

Diese berichtet wie folgt:

Der Stromliefervertrag mit der Kelag läuft im Herbst dieses Jahres aus. Es wurde ein entsprechendes Angebot der Kelag für die nächsten 3 Jahre gelegt.

Die genauen Bedingungen und Preise sind der Beilage zu entnehmen.

Der KUNDE bestellt und kauft von der KELAG und die KELAG beschafft und verkauft an den KUNDEN auf Basis dieses Stromliefervertrages das nachfolgend spezifizierte Stromprodukt Tranche oder Gesamtmenge auf Basis des gemeinsam mit dem KUNDEN festgelegten Bedarfsprofils im Marktgebiet DE (Regelzone Amprion) AT (Regelzone APG) im Lieferzeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025 im Umfang von 280 MWh zu einem Energiepreis gem. Pkt. 2.1. des Stromliefervertrages von netto 118,04 €/MWh (enthält nicht die weiteren Vollversorgungskosten), im Lieferzeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2026 im Umfang von 280 MWh zu einem Energiepreis gem. Pkt. 2.1. des Stromliefervertrages von netto 104,45 €/MWh (enthält nicht die weiteren Vollversorgungskosten), im Lieferzeitraum 01.01.2027 bis 31.12.2027 im Umfang von 280 MWh zu einem Energiepreis gem. Pkt. 2.1. des Stromliefervertrages von netto 93,42 €/MWh (enthält nicht die weiteren Vollversorgungskosten).

Das entspricht einem Energiepreis wie folgt:

	2025	2026	2027	Durchschnitt
Energiepreis gem. 2.1 des Stromliefervertrags				
Arbeitspreis inkl. fixierter Vollversorgungskosten (entspricht dem Preis am Bestellformular):	118,04	104,45	93,42	105,30
+ weitere Vollversorgungskosten (Stand 06.05.2024)	4,19	4,34	4,44	4,32
Voraussichtlicher Energiepreis	122,23	108,79	97,86	109,63

Der Gemeindevorstand hat einstimmig den Beschluss gefasst an den Gemeinderat folgenden Antrag zu stellen:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen den Abschluss des beiliegenden Stromliefervertrages mit der KELAG – Kärntner Elektrizitäts-AG, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt.

Der vorliegende Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig (15:0) beschlossen.

Zu Punkt 8.)

Beschlussfassung zu Anschaffung CVT-Traktor über BBG

Der Vorsitzende ersucht GR Manfred Gellan als Vorsitzenden des Landwirtschaftsausschusses um seinen Bericht zu diesem TO-Punkt:

Nach Vorberatungen im Landwirtschaftsausschuss und Gemeindevorstand und nach persönlichen Besprechungen mit der Fa. Steyr und Zankl im Zuge der GV-Sitzung vom 12. Juni 2024 wird vorgeschlagen, das im Angebot vom 27.3.2024 konfigurierten Gerätes 6175 Impuls CVT über die Bundesbeschaffungsagentur zum Preis von € 185.000,00 brutto zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Anschaffung erfolgt über die BBG und entspricht somit den Bundesvergabegesetz.

Zusätzlich wird von der Fa. Steyr bzw. Zankl Landtechnik GmbH, 9020 Klagenfurt noch ein Betrag von € 10.000,00 für die in den letzten Jahren angefallenen Reparaturen beim Alttraktor als Bonus in Abzug gebracht. Für das Altgerät wird im Eintausch ein Betrag von € 35.000,-- netto sowie die Reparaturkosten für den Getriebeschaden in Höhe von € 32.700,00 brutto ersetzt.

Somit ergeben sich folgende Kosten für die Anschaffung des CVT-Traktors:

Neugerät	€ 185.000,00
Abz. Bonus	- € 10.000,00
Abz. Altgerät	- € 67.700,00
Zu zahlender Betrag	€ 107.300,00

Der Gemeindevorstand hat einstimmig den Beschluss gefasst an den Gemeinderat folgenden Antrag zu stellen:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen den Kauf eines Steyr-Traktors 6175 Impuls CVT gemäß beiliegender Konfiguration über die Bundesbeschaffungsagentur. Der Preis für das Neugerät beträgt € 185.000,00, wobei ein zusätzlicher Bonus in Höhe von € 10.000,00 gewährt wird. Das Altgerät wird von der Fa. Zankl Landtechnik GmbH, 9020 Klagenfurt, Klatteweg 8 zum Gesamtwert von € 67.700,00 zurückgenommen.

Der zu zahlende Betrag in Höhe von € 107.300,00 wird aus den BZ-Mitteln 2024 gedeckt.

Der vorliegende Antrag wird vom Gemeinderat mit 14:1 (Gegenstimme GR Krammer Tobias) beschlossen.

Zu Punkt 9.)**Beschlussfassung über Verteilung der Mittel aus "Gebührenbremse 2024"**

Der Vorsitzende Bgm. Karl Lessiak übergibt das Wort an GV Heimo Gruber.

Die Gemeinde Reichenau erhält aus den Mitteln der Gebührenbremse 2024 € 16,72 pro Einwohner (Stand 31.10.2021), d.s. gesamt € 29.334,00.

Es wird vorgeschlagen, diese Mittel für den Gebührenhaushalt 852 „Betriebe der Müllbeseitigung“ zu verwenden.

Die Begründung dafür ist einerseits, dass alle Gemeindebürger hier gleichermaßen von den Mitteln profitieren, da alle Gemeindebürger ihre Abfallentsorgung von der Gemeinde vornehmen lassen müssen. Weiters weist die Abfallentsorgung in den kumulierten Ergebnissen der letzten Jahre insgesamt ein negatives Ergebnis aus. Die letzte Gebührenerhöhung erfolgte mit 1.1.2023. Um die steigenden Kosten wie Energie- und Personalkosten entsprechend abfedern zu können, wird vorgeschlagen, die Gebührenbremse für den Müllhaushalt zu verwenden, um somit einer notwendigen Erhöhung der Müllgebühren entgegen zu wirken. Über die Verwendung der Gebührenbremse für den Müllhaushalt sollen die Gemeindebürger über die Homepage der Gemeinde Reichenau sowie über die Gemeindezeitung informiert werden.

Nach Vorberatung im Gemeindevorstand wird folgender Antrag zur Beschlussfassung an den Gemeinderat gestellt:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Mitglieder des Gemeinderates beschließen für 2024 auf eine Erhöhung der Müllgebühren zu verzichten und den Zuschuss aus der Gebührenbremse in der Höhe von € 16,72 pro Einwohner (EW Stichtag 31.10.2021) für den Betrieb 852 - Betriebe der Müllbeseitigung zu verwenden. Die Gemeindebürger werden über die Verwendung dieser Mittel aus der Gebührenbremse und deren Auswirkungen auf den Müllhaushalt über die Homepage der Gemeinde Reichenau sowie mittels Einschaltung in der Gemeindezeitung informiert.

Der vorliegende Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig (15:0) beschlossen.

Zu Punkt 10.)**Genehmigung eines Fondsdarlehens WVA Reichenau BA 7 vom Ktn. Wasserwirtschaftsfonds (K-WWF) für WVA Winkl**

Der Vorsitzende Bgm. Karl Lessiak übergibt das Wort an Vzbgm.in Sonja Pertl:

Diese berichtet, dass zur durchgeführten Sanierung der WVA Winkl BA 7 aus dem Jahr 2021 noch die Förderung des K-WWF ausständig ist. Nunmehr wurde am 30.4.2024 auf Grundlage der Richtlinien der Förderung von Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft im Land Kärnten 2005 idF 2023 für die Errichtung des Bauvorhabens eine 20,09 %ige Fondsförderung grundsätzlich genehmigt, das sind € 26.409,00.

Die diesbezügliche Annahmeerklärung ist zu beschließen.

Der Gemeindevorstand hat einstimmig den Beschluss gefasst an den Gemeinderat folgenden Antrag zu stellen:

Der Gemeinderat möge beschließen:
Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen die Annahme des Fondsdarlehens und die Anerkennung der damit verbundenen Bedingungen des von der K-WWF genehmigten Fondsdarlehens in Höhe von 20,09 % der Herstellungskosten in Höhe von € 131.454,00, das sind € 26.409,00. Die Förderung wird als rückzahlbares Darlehen nach den Bestimmungen des § 10 der FRL gewährt. Die Annahme beiliegender Annahmeerklärung zu Zahl 12-SWW-20007/2023-22 wird beschlossen.

Der vorliegende Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig (15:0) beschlossen.

<u>Zu Punkt 11.)</u>	Beschlussfassung Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Feldkirchen
-----------------------------	---

Der Vorsitzende Bgm. Karl Lessiak berichtet, dass die für diesen Beschluss notwendigen Unterlagen durch die Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen nicht eingetroffen sind.

Ohne vertragliche Vereinbarungen kann daher kein Beschluss gefasst werden und der Vorsitzende schlägt vor, den TO-Punkt abzusetzen.

Er lässt darüber abstimmen:

Der Gemeinderat ist mit 13:2 Stimmen (Gegenstimmen: Vzbgm. Altersberger und GR Monika Mitter) für die Absetzung des Tagesordnungspunktes 11 – Beschlussfassung Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Feldkirchen.

Nach Vorliegen der notwendigen Unterlagen wird die Beschlussfassung zeitnah durch den Gemeinderat erfolgen.

<u>Zu Punkt 12.)</u>	Beschlussfassung Kostenbeteiligung zur Sanierung des Brückenbelages gem. Ansuchen Bringungsgemeinschaft Unterwinkl
-----------------------------	---

Der Vorsitzende Bgm. Karl Lessiak berichtet, dass der Obmann der Bringungsgemeinschaft Unterwinkl einen Antrag auf Kostenbeteiligung zur Sanierung des Brückenbelages der Unterwinkler Brücke gestellt hat.

Die Gesamtkosten betragen nach Vorlage einer Kostenaufstellung € 6.994,03.

Nachdem auch die Hauptleitung des Reinhaltverbandes Nockberge an dieser Brücke angebracht ist, soll der Reinhaltverband Nockberge ein Drittel der Kosten übernehmen. Es wird der Vorschlag gemacht, dass auch die Gemeinde Reichneau ein Drittel der Kosten übernimmt. Somit verbleibt bei der BG Unterwinkl ebenfalls ein Kostenanteil von einem Drittel der Kosten.

Für die Gemeinde Reichenau wäre dies ein Betrag von € 2.331,00.

Da die BG Unterwinkl nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, werden die Bruttokosten gefördert.

Der Gemeindevorstand hat einstimmig den Beschluss gefasst an den Gemeinderat folgenden Antrag zu stellen:

Der Gemeinderat möge beschließen:
Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen aufgrund des Förderansuchens der Bringungsgemeinschaft Unterwinkl, Obmann Schmölzer Peter, die durchgeführte Brückensanierung mit einem Betrag von € 2.331,00 zu fördern. Die Finanzierung erfolgt aus dem operativen Haushalt.

Der vorliegende Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig (15:0) beschlossen.

II. Nicht öffentlicher Teil:

Zu Punkt 13.)	Personalangelegenheiten
----------------------	--------------------------------

...

Abschließend berichtet der Bgm. Karl Lessiak über den aktuellen Stand bei der Sanierung des Seerundweges am Falkert. Es soll ein neuer, mit dem Naturschutzbeirat abgestimmter Antrag durch den Tourismusverband eingereicht werden. Die neue Stangenbachbrücke ist ebenfalls bereits fertig gestellt. Im Bereich der Turracherhöhe sind die Arbeiten durch die Kelag bereits in vollem Gange und gleichzeitig wird auch ein Teil der Wasserleitung in diesem Bereich erneuert.

Vzbgm. Altersberger berichtet noch über die derzeit stattfindende Sanierung der Straße Kronaboden, sowie der gerade fertiggestellten Profilierungen der Straßenbeläge durch die Firma Possehl. Auch der zweite Abschnitt der Straße in Plaß ist voll in Planung. Im Zusammenhang mit der Eissporthalle „Nockhalle Radenthein“ hat sich der Gemeindevorstand ebenfalls positiv zu einer Kooperation ausgesprochen. Man wird jedoch erst sehen, ob und viele andere Gemeinden sich ebenfalls anschließen möchten, damit der Betrieb gesichert werden kann.

Vzbgm.in Sonja Pertl berichtet über das neu erstellte Leitbild der Gemeinde Reichenau. Dazu gibt es auch einen eigenen Artikel in dieser Zeitung. Weiters sind im Rahmen der Gesunden Gemeinde wieder zahlreiche Aktivitäten in Planung – wie Tanzkurs, Kärnten-radelt, Digitalisierung etc.

GV Gruber Heimo berichtet abschließend noch über Planungen iZm Unterstellmöglichkeiten für die Fahrzeuge und Geräte des Bauhofes der Gemeinde Reichenau.

Da die Tagesordnung somit erschöpft ist und keine Wortmeldungen mehr vorliegen, bedankt sich der Vorsitzende für die aktive Mitarbeit. Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 20:45 Uhr für beendet.

Unterschriften:

Gemeinderatsmitglieder (gem. § 45 Abs. 4 K-AGO)

(GR Markus Unterrainer)

(GRin Monika Mitter)

NS genehmigt am:

Der Bürgermeister:

(Bgm. Karl Lessiak)

Die Schriftführerin:

(Petra Komar)